

den erst aus weitläufigen Erörterungen hervorgehen könne. Allein die Deputation mußte diese Methode deshalb als gänzlich ungenügend ansehen, weil es sich gegenwärtig darum handelt, ein auf unrichtigen Verhältnissen beruhendes Abgabensystem aufzugeben, um der Constitution zu Folge ein neues dergleichen, „nach möglichst richtigem Verhältnisse“ einzuführen, im Verfolg dieser Abschätzungsweise aber das allgemeine Vertrauen und die Zufriedenheit aller Betheiligten wohl daraus nicht erlangt, dagegen zahllose Reclamationen herbeigeführt werden könnten. Denn es würden ihr unläugbar die Mängel einer Controle, und das Mißtrauen eines Landestheiles, einer Communa, eines Grundbesitzers gegen den andern, stets entgegenstehen, auch das Bedenken obwalten, daß nicht überall wirkliche Ertragsfähigkeit des Bodens, sondern erhöhte Cultur und andere vorübergehende Verhältnisse den Werth bedingen könnten, sonach eine Besteuerung der Industrie eintreten, auch kleinere Güter vielleicht unverhältnißmäßig hoch gegen größere belastet werden würden. Hiernächst möchte bei größeren Gütercomplexen ein mühsames und kostspieliges Bergliederungsverfahren vorausgehen, und eine Vermessung im Allgemeinen, welche doch den größten Theil des Kostenaufwandes bei der, von der Deputation empfohlenen Methode verursacht, dennoch auch bei Abschätzung nach Kaufwerth nicht zu entbehren sein. — Daß ferner eine Abschätzung nach den letzten Kaufpreisen noch vielmehr unzuverlässig und von den größten Zufälligkeiten abhängig, daher auch ganz ungeeignet sei, ein darauf allein basirtes Abschätzungssystem darzubieten, bedarf keiner nähern Erörterung, und im Laufe der vieljährigen Beratungen der vormaligen Stände ist diese Art der Werthbestimmung eben so oft verworfen worden, als sie zur Sprache kam, so wie eine Bestimmung des Werths eines Grundstückcomplexes durch Beurtheilung des cubischen Raums der Verhältnisse, in welchen das geerntete Getraide eines Wirthschaftscomplexes aufbewahrt zu werden pflegt, zu erlangen, aus denselben Erwägungen nicht in weitere Berücksichtigung gezogen werden konnte. — Diesen Betrachtungen gegenüber mußte die Deputation im Allgemeinen zu der Ansicht gelangen, daß die Ausführung des unter I. dargestellten Abschätzungsverfahrens, wie es theils bei Abschätzung der 5 Probe-□Meilen beobachtet worden ist, theils noch hier und da in vereinfachter Weise sich gestalten könnte, ausschließlich dasjenige verbleiben dürfte, durch welches am sichersten zum Ziele zu gelangen sein werde, weil 1) seine praktische Anwendbarkeit durch die Versuchsarbeiten in den 5 Probe-□Meilen nachgewiesen, und ein Theil des Geschäfts bereits ausgeführt ist; 2) wenn es sich um die Annahme einer speciellen Abschätzungsmethode handelt, ein vollständig bearbeitetes anderes System, welches in den wesentlichsten Principien davon abweicht, der Deputation nicht bekannt ist, im Gegentheil das von Flotowsche und andere Systeme, so wie das Blochmannsche, sich in den wesentlichsten Grundsätzen gegenseitig berühren; 3) der dieser Methode gemachte Vorwurf des Verirrens in zu große Einzelheiten dadurch größtentheils sich erledigt, daß, nach des Commissionsraths Blochmann Erläuterung, „diese Methode nicht so complicirt in ihrer Ausführung sich gestaltet, als es auf den ersten Blick scheint, indem selbige nur die Aufnahme des Details in ihrem vollen Umfange enthält, um jederzeit nachweisen zu können, aus welchen Gründen das Resultat der Abschätzung eines Grundstückes so und nicht anders ausgefallen sei, ohne daß es erforderlich ist, bei Abschätzung jedes Grundstückes in diese Details zurückzugehen, sondern es nur darauf ankommt, dabei die Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche aus diesen Details hervorgegangen und auf welchen gewisse Normen begründet sind. Daß übrigens das Eingehen in alle diese Einzelheiten nicht unterlassen werden darf, zeigt der Erfolg der hiernach ausgeführten Abschätzungen, indem man bei Prüfung derselben die Ueberzeu-

„gung erlangt, daß oft auf ein und derselben Fläche große Ertrags-Differenzen vorkommen, welche bloß durch die genaueste Beachtung aller einwirkenden Verhältnisse aufgefunden und richtig dargestellt werden können.“ (Conf. die Erklärung der Commission in der historischen Darstellung.)

Hiernächst 4) würde zwar die Deputation sich verpflichtet gefühlt haben, die Zuverlässigkeit dieser Abschätzungsmethode durch Zusammenstellung der in den Bezirken der abgeschätzten 5 □Meilen seit jener Zeit vorgekommenen Kaufpreise bei Besitzveränderungen mit den Resultaten der Blochmann'schen Bonitirung (um wenigstens einige Uebersichten zu erlangen) vollständig zu vergleichen, wenn solches nicht mit einem zu großen Zeitverlust verbunden und die Cataster der abgeschätzten Orte bereits bis zur Auswerfung der Steuereinheitsbeträge für jedes einzelne Grundstück bearbeitet gewesen wären; allein dessen ungeachtet hat sie sich bemüht, von competenten Beurtheilern innerhalb mehrerer abgeschätzten Bezirke Mittheilungen wegen Brauchbarkeit der in Rede stehenden Abschätzungsweise zu erlangen. Es gereichen im Wesentlichsten diese Beurtheilungen zur Empfehlung gedachter Methode. Namentlich sind die seit der Abschätzung im Dorfe Seelingstädt bei Grimma (worüber ein Cataster als Probe bei der vormaligen Geschäftsführung ausgearbeitet worden ist) bei Besitzveränderungen vorgekommenen Kaufpreise zwar in den einzelnen Fällen abweichend von den Resultaten der Abschätzung ausgefallen, stimmen jedoch in ihrer Gesammtsumme in sofern ziemlich überein, daß, (abgesehen von einem Gute, bei dessen Veräußerung ein bedeutender Auszug stipulirt worden,) die Summe der Kaufpreise von 9 seit dem Jahre 1829 veräußerten Parzellen 2623 Thlr. und der durch die Abschätzung gefundene Reinertrag von 4 Procent zu Capital gerechnet, 2675 Thlr. als Werth jener Grundstücke nachweist. — 5) Konnte es nicht unerwogen bleiben, daß alle nach dem Mandat wegen Ablösung der Dienste, Frohnen und Gemeinheitstheilungen erforderliche Ermittlungen nach der Blochmann'schen Methode geschehen sollen, also entweder wo die Ablösung bereits erfolgt ist, die diesfälligen Arbeiten bei der Steuerabschätzung, oder wo erstere noch nicht erfolgt ist, die Steuerabschätzung bei dem Ablösungsgeschäfte benutzt und dadurch beide Geschäfte erleichtert werden können. — Was die Abschätzungsweise der Städte, in der Art wie in der Beilage B. ersichtlich ist, nämlich nach Miethzinsen und Reinertrag, anbetrifft, so dürfte die Annahme derselben um so weniger bedenklich fallen, als über diesen Gegenstand, im Laufe der im Eingange mitgetheilten Verhandlungen der frühern Stände, wesentliche Meinungsverschiedenheiten nie stattgefunden haben, sondern man mit diesem Princip der Abschätzung in der Regel und im Allgemeinen einverstanden gewesen ist. Auch neuerdings, so verschiedenartige Ansichten sich auch über Werthsermittlung der Fluren ausgesprochen haben, sind hinsichtlich der, nach der Blochmann'schen Methode, bei den Versuchsarbeiten beobachteten Modalität der Gebäudeabschätzung (wenn von einer speciellen Werthsermittlungswiese überhaupt die Rede ist,) Bedenken nicht kundbar geworden. Zugleich bieten sich bei dieser Abschätzungsweise der Städte vorzugsweise gegen das Land fast allenthalben Hilfsmittel und Vorarbeiten, Behufs der Aufbringung städtischer Gemeindefasten unternommen, dar, welche das Geschäft ungemein erleichtern werden. — Hängt nun die Annahme oder Aufgabe dieser Abschätzungsmethode überhaupt zum großen Theil von der Beurtheilung des Zeit- und Kostenaufwands ab, welcher damit verknüpft sein dürfte, so hat sich die Deputation bemüht, darüber möglichst sorgfältige zuverlässige Anschläge sich zu verschaffen, und die früheren Angaben zu prüfen. — Obwohl früher der Aufwand des Abschätzungsgeschäfts auf 230,000 Thlr. gestellt war, so wird sich doch derselbe nach des Commissionsraths Blochmann Angabe (fol. 136. der Dep. Act.) auf 119,800 Thlr. dann vermindern, wenn 1) die